

Finanzordnung des Kreisfachverbandes Tischtennis Bautzen e.V.

Unter unserer Homepage www.tt-bautzen.de werden Termine und Informationen zeitnah veröffentlicht. Die Vereine sind angehalten sich regelmäßig zu informieren.

Gebühren- und Erstattungsordnung

1. Startgebühren/Startgeld

1.1. Mannschaften mit Punktspielbetrieb auf Kreisebene

- Sechser-Mannschaften 25,00 €
- Vierer-Mannschaften 20,00 €
- Kinder- / Jugendmannschaften 10,00 €

Einnahmen an: KfV (1,50 €/Mannschaft wird an den STTV abgeführt, zwecks Nutzung TTLive)

1.2. Startgeld Kreismeisterschaften (je Wettbewerb und Spielerin/Spieler)

- allgemeine Klasse / Senioren 2,00 €
- Jugend / Kinder 1,00 €

Verantwortlich für die Kassierung ist der Gastgeber
Einnahmen verbleiben beim Gastgeber

1.3. Startgeld Ranglistenturniere (je Wettbewerb und Spielerin/Spieler)

- allgemeine Klasse / Senioren 2,00 €
- Jugend, Kinder 1,00 €

Verantwortlich für die Kassierung ist der Gastgeber
Einnahmen verbleiben beim Gastgeber

2. Erstattungen/Kostenübernahme

2.1. Ehrenamtszuschüsse für Vorstand und Kommissionen

- jährliche Aufwandspauschale für Vorsitzenden 150,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für stellvertretenden Vorsitzenden 150,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Finanzwart 200,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Sportwart 200,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Pressewart 150,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Rechtskommission 100,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Jugendwart 100,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Schülerwart 100,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Seniorenwart 100,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Ranglistenverantwortlichen 100,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Pokalverantwortlichen 100,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Kassenprüfer 50,00 €
- jährliche Aufwandspauschale für Staffelleiter 50,00 €
- Zusatzpauschale für Staffelleiter für Bearbeitung weiterer Staffeln 25,00 €

2.2. Aufwandsentschädigung für Kreiswettkämpfe

- gemäß der gültigen Finanzordnung des Sächsischen Tischtennisverbandes (Grundlage: STTV-Handbuch)

2.3. Kostenübernahme der Wettkampfstätte

- Kosten der Wettkampfstätte für die Kreiseinzelmeisterschaften, Kreispokalendrunden, Aufstiegs- und Relegationsspiele sowie Endspiele um die Mannschaftskreismeisterschaften werden übernommen.

3. Ordnungsgebühren

Begangene Verstöße werden durch die Staffelleiter (Punkte 3.1 bis Punkte 3.4), den Sportwart (Punkte 3.6) und den Schatzmeister (Punkte 3.5, 3.7, 3.11) erfasst. Das Anzeigen begangener Ordnungswidrigkeiten haben die im Vorsatz genannten Verantwortlichen dem Finanzwart per Mail anzuzeigen. Die Ordnungsgebührenbescheide werden durch den Finanzwart an die jeweiligen Tischtennisabteilungsleiter bzw. Tischtennisvereine per Mail versendet.

Die Tischtennisabteilungsleiter bzw. Tischtennisvereine haben den Bescheid per Retouremail kurzfristig (innerhalb von 5 Tagen) zu bestätigen.

Der Finanzwart überwacht den Zahlungseingang und leitet ggf. weitere Schritte ein.

Laut §7 Ziffer 2 lt.RSO des STTV hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Die Ordnungsgebühren werden vom zuständigen Bearbeiter sofort ausgesprochen. Diese können wie folgt als Höchstbetrag festgelegt werden.

3.1. Nichtantreten von Mannschaften bei Punkt- oder Pokalspielen

- allgemeine Klasse 10,00 €
- Jugend / Kinder / Senioren 0,00 €

In der allgemeinen Klasse kann bei Nichtantreten in der Rückrunde die fällige Ordnungsgebühr um bis zu 100% erhöht werden.

3.2. Unvollständiges Antreten bei Punkt- oder Pokalspielen, je fehlender Spieler

- allgemeine Klasse 5,00 €
- Kinder / Jugend und unterste Mannschaft des Vereins, Senioren 0,00 €

3.3. Verspätete Meldung der Spielprotokolle seitens des Gastgebers über TT-Live, **Frist - 48 Stunden**

- allgemeine Klasse / Senioren (2 Kalendertage) 3,00 €
- Kinder / Jugend 1,50 €

3.4. Zurückziehen von Mannschaften aus dem Spielbetrieb

Zurückziehen eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb bzw. nach dem durch den KfV festgelegten Meldetermin.

- allgemeine Klasse 20,00 €
- Kinder / Jugend 10,00 €

3.5. Nichtteilnahme an KfV-Sitzungen

Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Kreisvorstand und den Vereinen ist es notwendig, dass zu einberufenen Mitgliederversammlungen (in der Regel finden zwei Versammlungen pro Spieljahr statt) alle Vereine einen Vertreter entsenden.

Fehlende Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. 20,00 €

3.6. Nichteinhaltung von Meldeterminen an den KfV und seiner Kommissionen

Die Ausschreibungen des KfV und seiner Kommissionen gehen den Vereinen rechtzeitig zu. Um die Arbeitsfähigkeit dieser Gremien zu erhalten, ist die Einhaltung der geforderten Termine zwingend.

10,00 €

3.7. Nichteinhaltung Termin Startgeldüberweisung

Die Startgeldüberweisung der Vereine für das laufende Spieljahr ist auf das Konto des KfV zu überweisen. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Versendung.

10,00 €

3.8. Sonstige Verstöße gegen die WSO und gegen andere Bestimmungen

3,00 – 30,00 €

3.9. Unentschuldigtes Nichtantreten zu Einzelwettkämpfen

3,00 €

3.10. Falsche Aufstellung der Einzel eines Paares im Paarkreuz-System, aber richtige Aufstellung im Doppel

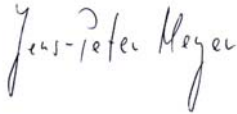
5,00 €

3.11. Mahngebühren jeder Art

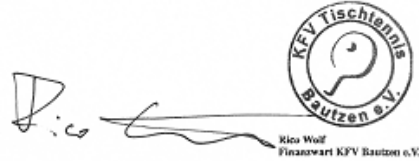
- 1. Mahnung
- 2. Mahnung
- 3. Mahnung

keine Portokosten
Portokosten + 5,00 €
Portokosten + 10,00 €

Finanzordnung, beschlossen am 17.02.2014.



Vorsitzender



Finanzwart

Großnaundorf, 01.03.2014